

Stellungnahme Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV) 2025

Die Stellungnahme wurde am 13. Jan 2026 um 19:23:35 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV) 2025

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

204288

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage

Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Aussage 1 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu

Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sind vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu

Der Verordnungsentwurf ist vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu

C) Fragen zum Verordnungsentwurf

§ 1 (Zweck)
Frage 1

§ 2 (Geltungsbereich)
Frage 2

§ 3 (Pflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge)
Frage 3

§ 4 (Grundsatz)
Frage 4

§ 5 (Meldepflicht)
Frage 5

§ 6 (Reinigung bei Gewässerwechsel)

Frage 6

§ 7 (Reinigung bei nautischen Veranstaltungen)

Frage 7

§ 8 (Autorsierung von Reinigungsstellen)

Frage 8

§ 9 (Einwasserungsstellen)

Frage 9

§ 10 (Grundsatz)

Frage 10

§ 11 (Regierungsrat)

Frage 11

§ 12 (Dienststelle Landwirtschaft und Wald)

Frage 12

§ 13 (Strafbestimmung)

Frage 13

§ 14 (Rechtsmittel)

Frage 14

§ 15 (Übergangsbestimmung)

Frage 15

§ 16 (Aufhebung von Erlassen)

Frage 16

Aufhebung von § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt

Frage 17

Anpassung von § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt

Frage 18

Dauer der Übergangsfrist für die Selbstdeklaration

§ 15 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass für jene immatrikulierten Schiffe, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung NICHT auf ihrem Heimatgewässer sind, die Schiffshalterinnen und -halter innert einer gewissen Frist eine Selbstdeklaration des Standortgewässers vornehmen müssen. Was ist für Sie eine angemessene Frist (ab Inkraftsetzung der Verordnung)?

- 30 Tage
- 60 Tage
- 90 Tage
- Keine Antwort
- andere Frist (bitte in Bemerkungsfeld angeben und begründen)

Aufhebung Allgemeinverfügung Einwasserungsverbot

Sind Sie einverstanden mit der Aufhebung des Einwasserungsverbots auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024?

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Die SP ist mit der Aufhebung des Einwasserungsverbots grundsätzlich einverstanden, sofern die neue Schiffsmelde- und -reinigungspflicht gleichzeitig wirksam in Kraft tritt und konsequent vollzogen wird. Der Schutz der bisher quaggamuschelfreien Seen (Sempacher-, Baldegger- und Rotsee) muss durch eine klare Umsetzung, wirksame Kontrollen und ein regelmässiges Monitoring abgesichert werden. Wanderboote sind einer der zentralen Verbreitungsvektoren invasiver Neobiota und ein Einwasserungsverbot wäre die wirksamste Schutzmassnahme; natürlich soweit möglich mit Ausnahmen, damit Sportveranstaltungen weiterhin möglich bleiben.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage		Keine Antwort	Keine Antwort
D) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	§ 12 Monitoring soll als integraler Bestandteil der Verordnung ausgestaltet werden. Konkret wird beantragt: die Aufnahme einer verbindlichen Monitoringpflicht für Gewässer, die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Mindeststandards (z. B. periodische eDNA-Untersuchungen), die Einführung einer Berichts- und Informationspflicht gegenüber Öffentlichkeit und Kantonsrat über die Ergebnisse des Monitorings und die Wirksamkeit der Massnahmen. Ein solches Monitoring stärkt die ökologische Glaubwürdigkeit der Verordnung und ermöglicht eine evidenzbasierte Weiterentwicklung der Schutzmassnahmen.	
D) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	§ 11 Der ökologische Schutzauftrag ist klarer zu priorisieren, entsprechend sind folgende Punkte zu ergänzen: Eine Verpflichtung zur periodischen Überprüfung, ob vereinfachte Regeln oder Ausnahmen, etwa bei Events oder bei der Selbstreinigung von Wasserfahrzeugen, ökologisch unbedenklich sind. Bei festgestellten Risiken ist die Aufhebung oder Anpassung dieser Erleichterungen sicherzustellen. Weiter auch die Möglichkeit, bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder erhöhtem Risiko rasch strengere Massnahmen zu ergreifen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
D) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	§ 3 Die ökologische Problematik ist expliziter zu berücksichtigen und im Rahmen der Verordnung sind zumindest geeignete flankierende Massnahmen vorzusehen. Insbesondere wird beantragt: Eine verstärkte Sensibilisierungs- und Informationspflicht gegenüber Nutzerinnen und Nutzer nicht immatrikulierungspflichtiger Wasserfahrzeuge und eine regelmässige Überprüfung der ökologischen Relevanz weiterer Wasserfahrzeuge im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.	